

1 L 87/22.MZ

# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des



- Antragsteller -


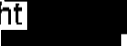

g e g e n

die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Postfach 3820,  
55026 Mainz,

- Antragsgegnerin -

w e g e n    Versammlungsrechts  
                 hier: Auflagen bzgl. Ordneranzahl und Schallpegel

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom  
25. Februar 2022, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht   
Richterin am Verwaltungsgericht   
Richter am Verwaltungsgericht 

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom  
24. Februar 2022 wird hinsichtlich der Ziffer 6 des Auflagenbescheids der  
Antragsgegnerin vom 23. Februar 2022 mit der Maßgabe wiederhergestellt,  
dass die vorgesehenen Lautsprechereinrichtungen, die sonstigen elektroa-  
kustischen Hilfsmittel oder ähnliche Geräuschquellen eine Lautstärke von

85 dB(A) als Messwert, gemessen in fünf Metern Abstand von der Geräuschquelle, nicht überschreiten dürfen; die Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind im 90°-Winkel zur (Wohn-)Bebauung bzw. in und/oder gegen die Fahrtrichtung auszurichten. Die restlichen Regelungen in Ziffer 6 des Auflagenbescheids bleiben unberührt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### Gründe

Der sinngemäß als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu verstehende Antrag (§§ 88, 122 VwGO) im Hinblick auf Ziffer 4 (Ordneranzahl) und Ziffer 6 (Nutzung von Tonwiedergabegeräten) des Auflagenbescheids der Antragsgegnerin hat in dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig; insbesondere hat der Antragsteller fristgerecht per Fax Widerspruch erhoben. Allerdings ist der Antrag nur teilweise begründet; im Übrigen war er abzulehnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO begegnet keinen durchgreifenden formellen Bedenken. Insbesondere liegt der erforderliche Einzelfallbezug der Begründung vor, da sich die Eilbedürftigkeit hier aufdrängt (§ 80 Abs. 3 VwGO). Dies wird seitens des Antragstellers auch nicht in Abrede gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist in materieller Hinsicht das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abzuwägen. Dabei ist maßgeblich, ob die Umstände des Einzelfalls die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage in der Hauptsache zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes oder aus anderen Gründen gebieten (vgl. Külpmann, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläu-

figer Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017, Rn. 963). Wesentliches Element dieser Interessenabwägung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur auf Grund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 16. September 2014 – 7 VR 1/14 –, NVwZ 2015, 82, Rn. 10). Kann in diesem Rahmen nicht festgestellt werden, ob der Rechtsbehelf des Betroffenen sich als offensichtlich erfolgversprechend oder offensichtlich aussichtslos erweist, bedarf es einer Abwägung der widerstreitenden Interessen (vgl. Külpmann, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, a.a.O., Rn. 983 ff.; vgl. schon OVG RP, Beschluss vom 3. Mai 1977, AS 14, S. 429 [436]).

Im Rahmen der summarischen Prüfung erweist sich die Auflagenverfügung – soweit sie verfahrensgegenständlich ist – nur im Hinblick auf Ziffer 4 als offensichtlich rechtmäßig und es besteht ein besonderes Vollzugsinteresse (hierzu I.). In Bezug auf Ziffer 6 kann indes nicht davon ausgegangen werden, dass die Auflage offensichtlich rechtmäßig ist – die Interessenabwägung fällt zugunsten des Aussetzungsinteresses aus (hierzu II.).

Rechtsgrundlage für die streitgegenständlichen Auflagen ist § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG). Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder – wie hier – von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadtverwaltung der Antragsgegnerin als kreisfreie Stadt ist gemäß § 2 Nr. 9 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden für den Erlass der Auflagen zuständig. Im Übrigen bestehen in Anbetracht der durchgeführten Kooperationsgespräche keine Bedenken an der formellen Rechtmäßigkeit des Auflagenbescheids.

I. Die unter Ziffer 4 verfügte Anzahl von einem Ordner pro zehn Versammlungsteilnehmer ist voraussichtlich auch materiell rechtmäßig.

Die Anordnung, eine bestimmte Anzahl von Ordnern einzusetzen, dient dazu, eine möglichst störungsfreie Durchführung der Versammlung sicherzustellen und ist unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG regelmäßig zulässig (Dürig-Friedl, in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 1. Auflage 2016, § 15 Rn. 109 m.w.N.; siehe auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Mai 2021 – 3 K 1937/21 –, BeckRS 2021, 18083, Rn. 26).

Diese Anordnung beruht wiederum auf § 15 Abs. 1 VersG, hier in Verbindung mit den Regelungen der § 18, § 8 und § 9 VersG. Nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 8 VersG bestimmt der Versammlungsleiter den Ablauf der Versammlung und hat währenddessen für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen, fortsetzen oder schließen. Bei der Durchführung dieser Befugnisse kann sich der Versammlungsleiter nach §§ 18 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 Satz 1 VersG der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen.

Nach § 18 Abs. 2 VersG bedarf die Verwendung von Ordnern polizeilicher Genehmigung und ist bei der Anmeldung zu beantragen. Vor diesem Hintergrund hat die Antragsgegnerin voraussichtlich rechtmäßig den verpflichtenden Einsatz von Ordnern und auch in noch zulässiger Weise eine Quote von einem Ordner pro zehn Versammlungsteilnehmer angeordnet. Diese Maßnahme dient wiederum dazu, eine weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine hohe Gefahr für das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen zu verringern, indem die anderen zu diesem Zweck angeordneten Auflagen effektiv umgesetzt werden.

Die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass dies eine hohe Anzahl an Ordnern erfordert, erscheint bei summarischer Prüfung gerechtfertigt (so auch BayVG, Beschluss vom 1. November 2020 – 10 CS 20.2449 –, juris, Rn. 21; VG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 7 K 4455/21 –, n.v.; VG München Beschluss vom 31. Oktober 2020 – M 13 S 20.5551 –, BeckRS 2020, 29622, Rn. 23). Denn nach den – nicht substantiiert seitens des Antragstellers in Abrede gestellten – eigenen Erfahrungen der Antragsgegnerin mit dem sog. „Schilderlauf“ habe sich der Ordner festgelegte Ordnerschlüssel von 1 zu 10 bewährt. Zudem dürfte hier – bei Rechtmäßigkeit des Ordnerschlüssels – aufgrund der nunmehr offenbar dauerhaften Handhabung der Antragsgegnerin dem Grunde nach eine Gleichbehandlung der verschiedenen Versammlungen geboten sein (Art. 3 Abs. 1 GG), sofern – wie

hier – keine sachlichen Differenzierungsgründe ersichtlich sind. Demgegenüber ist die Handhabung anderer Versammlungsbehörden und der ihrerseits festgelegte Ordnerschlüssel für die Antragsgegnerin nicht bindend. Allein daraus, dass der Antragsteller offenbar in der Vergangenheit auch Versammlungen mit einem anderen Ordnerschlüssel (z.B. 1 zu 30) durchgeführt hat, bei denen die Hygieneauflagen im Wesentlichen eingehalten worden sind, kann die Rechtswidrigkeit des hiesigen Ordnerschlüssels (1 zu 10) jedenfalls im Rahmen der summarischen Prüfung nicht hergeleitet werden. Die Antragsgegnerin würdigt in ihrer Begründung des Bescheids auch die hier vorgebrachten Argumente des Antragstellers in nicht offensichtlich unvertretbarer Weise, indem sie gerade auf eigene Erfahrungen und die bisher geübte Praxis verweist. Dies ist hier nicht zu beanstanden, ohne dass es weiterer Ermittlungen im Hinblick auf die nach dem 19. Dezember 2021 durchgeführten Versammlungen des Antragstellers in anderen Städten bedurft hätte. Denn allein die daraus folgende (unterstellte) Zuverlässigkeit des Antragstellers als Versammlungsleiter (vgl. hierzu VG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 7 K 4455/21 –, S. 9 ff. BA), die ohnehin erwartet wird, stellt keinen sachlichen Grund für eine Abweichung von der bisherigen zumindest voraussichtlich rechtmäßigen Verwaltungspraxis dar, zumal hier als Versammlungsleiter in der Anmeldebestätigung nicht der Antragsteller, sondern Herr Andreas Hansel aufgeführt ist. Im Hinblick auf die damit insbesondere bezweckte Durchsetzung von Hygieneauflagen als Ausfluss der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden Schutzpflicht der Antragsgegnerin und das Fehlen einer inhaltlichen Einschränkung der Versammlung sind an die Gefahrenprognose keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Schließlich ist es gerade bei dem hier gegenständlichen Aufzug mit hinreichender Sicherheit regelhaft zu erwarten, dass die Einhaltung entsprechender Hygienevorgaben, die offenbar u.a. mit der Versammlung kritisiert werden sollen bzw. im Teilnehmerfeld kritisch gesehen werden, zumindest einer intensiveren Kontrolle bedarf. Der Antragsteller gibt zudem selbst im Widerspruchsschreiben (S. 1) an, dass sich das Teilnehmerfeld aus „Kritikern der Corona-Maßnahmen“ zusammensetze und damit für einen Großteil der Teilnehmer die Hygieneauflagen „der eigenen Weltanschauung widersprechen“. Letztlich ist – wie die Antragsgegnerin zutreffend ausführt – das vom Antragsteller inhaltlich nicht angegriffene Abstandsgebot bei einem Aufzug auch nur schwer zu kontrollieren.

Der festgelegte Ordnerschlüssel ist für den Antragsteller zumutbar. Darüber hinaus erweist sich das sinngemäße Argument des Antragstellers im Widerspruchsschreiben, dass die jeweiligen Ordner aus dem Teilnehmerspektrum rekrutiert werden müssten und diese nicht die Gewähr dafür böten, insbesondere die Hygieneauflagen zuverlässig umzusetzen, nicht als durchgreifend. Dass der Antragsteller die geforderte Anzahl der Ordner tatsächlich nicht stellen könnte, legt er im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht substantiiert dar, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die Ausübung der Versammlungsfreiheit damit „leerliefere“ (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2016 – 1 BvR 1791/14 –, BeckRS 2016, 48578).

Dem Vortrag des Antragstellers, dass der festgelegte Ordnerschlüssel kontraproduktiv sei, kann die Kammer jedenfalls im Rahmen der summarischen Prüfung nicht folgen. Der Antragsteller hat schon nicht überzeugend darlegen können, inwieweit bei bisherigen von ihm in Bezug genommenen Versammlungen tatsächlich ein kausaler Zusammenhang zwischen dem niedrigeren Ordnerschlüssel und der Einhaltung der Hygieneauflagen besteht; vielmehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies letztlich im Wesentlichen der jeweiligen (zufälligen) Zusammensetzung der Teilnehmer der öffentlichen Versammlung geschuldet ist. Es fehlt insoweit an einem hinreichend substantiierten Vortrag des Antragstellers dazu, inwieweit gerade diese Kausalität aus den in Bezug genommenen Polizeiberichten hervorgehen soll. Gleichzeitig ist die Argumentation der Antragsgegnerin nachvollziehbar und jedenfalls im Rahmen der summarischen Prüfung nicht zu beanstanden. Es bleibt letztlich bei der Annahme, dass eine höhere Zahl von Ordnern auch eine erhöhte Durchsetzung der notwendigen Auflagen bedingt.

In Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Versammlung besteht im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit auch ein besonderes Vollziehungsinteresse.

II. Hinsichtlich der unter Ziffer 6 des Bescheids verfügten Begrenzung der Lautstärke der Verstärkeranlagen sind die Erfolgsaussichten voraussichtlich als offen anzusehen; eine Interessenabwägung fällt jedenfalls – ungeachtet der Bestimmtheit der Auflage (vgl. dazu VG Mainz, Beschluss vom 23. Januar 2020 – 1 L 21/20.MZ –, S. 3 BA; VG Würzburg, Urteil vom 21. Januar 2015 – W 5 K 13.346 –, juris, Rn. 111) – zugunsten des Antragstellers aus.

Der Lautsprehereinsatz ist als typisches Hilfsmittel durch Art. 8 GG grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2014 – 1 BvR 2135/09 –, juris, Rn. 11). Die Regelung der Lautsprecherstärke ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VersG zum Schutz der Allgemeinheit und auch der Teilnehmer vor Lärm aber grundsätzlich zulässig. Der Veranstalter muss jedoch aus der Beschränkung klar erkennen können, wie und wo der Lärmpegel zu messen ist, da ansonsten die Beschränkung zu unbestimmt ist (vgl. Dürig-Friedl, in: Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 1. Auflage 2016, § 15, Rn. 107 m.w.N.; hierzu insgesamt auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Mai 2021 – 3 K 1937/21 –, BeckRS 2021, 18083, Rn. 28 ff.).

Grundsätzlich können Anordnungen zur zulässigen Lautstärke von Hilfsmitteln einer Versammlung auf § 15 Abs. 1 VersG gestützt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass zu den von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Modalitäten einer Versammlung auch die Entscheidung des Veranstalters zählt, welche Maßnahmen er einsetzen will, um sein kommunikatives Anliegen möglichst effektiv transportieren zu können. Im Zuge dessen können auch Lautsprecherwagen oder andere Hilfsmittel technischer Schallverstärkung zentrale, vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit umfasste Kundgebungsinstrumente darstellen. Denn Art. 8 Abs. 1 GG stellt auch und gerade die Kontaktaufnahme zu Nichtteilnehmern der Versammlung unter Schutz. Deshalb lässt er eine akustische Verstärkung kollektiver Meinungsäußerungen von Versammlungsteilnehmern grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl zu. Die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit durch die Versammlung ist zentraler Bestandteil des Versammlungsgrundrechts. Gleichzeitig kann auch die Musikwiedergabe der kollektiven Meinungsäußerung dienen. Bei Lärmbeschränkungen ist vor diesem Hintergrund Zurückhaltung geboten (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 21. Januar 2015 – W 5 K 13.346 –, juris, Rn. 111). Die Belange der Versammlung müssen gewährleistet bleiben und gehen im Zweifel anderen Erwägungen vor (vgl. VG Würzburg, a.a.O.).

Das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist aber beschränkt, soweit durch die geplante Versammlung Rechtsgüter Dritter beeinträchtigt zu werden drohen. In einem solchen Fall kann praktische Konkordanz beim Rechtsgüterschutz auch dadurch hergestellt werden, dass die Modalitäten der Versammlungsdurchführung durch Auflagen verändert werden. Im Zuge der Herstellung praktischer Konkordanz sind im Hinblick auf bei einer Versammlung eingesetzte Lautsprecher insbesondere

Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Als potentiell kollidierende Rechtsgüter sind namentlich die grundrechtlich relevanten Belange der Straßenverkehrsteilnehmer, Lärmschutzbelange von Anwohnern und Passanten sowie das Grundrecht der Passanten und anderer Dritter auf negative Meinungsfreiheit in den Blick zu nehmen. Wichtige Abwägungselemente sind u.a. die Dauer und Intensität der Versammlung, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand sowie etwaigen (Lärm-)Vorbelastungen des Versammlungsortes und die Sozialadäquanz der Beeinträchtigungen Dritter (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, NJW 2002, 1031 [1033]; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. November 2008 – 1 B 2/07 –, NVwZ-RR 2009, 370). Das Gewicht dieser versammlungsspezifischen Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Beeinträchtigungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Versammlung nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände in größerem Maß hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist.

Die zu treffende Abwägungsentscheidung erfordert, die mit dem Versammlungsgrundrecht kollidierenden Rechtsgüter Dritter einzelfallbezogen festzustellen und anschließend eine einzelfallbezogene Abwägung des vom Versammlungsgrundrecht geschützten kommunikativen Anliegens der Versammlung mit den kollidierenden Rechten Dritter vorzunehmen (vgl. zu alledem OVG NRW, Urteil vom 24. September 2019 – 15 A 3186/17 –, juris, Rn. 48 ff. m.w.N.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. November 2008 – OVG 1 B 2.07 –, juris, Rn. 47 f.; VG Berlin, Beschluss vom 2. Juli 2021 – 1 L 353/21 –, juris, Rn. 9; VG Bremen, Beschluss vom 15. Oktober 2020 – 5 V 2212/20 –, juris, Rn. 48).

Im vorliegenden Fall ist nach der in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung nicht auszuschließen, dass die geplanten Musikbeiträge bei einer Verstärkung mit der grundsätzlich erlaubten Lautstärke von 70 dB(A) für einen wesentlichen Teil der Versammlungsteilnehmer aufgrund des



Abstandsgebots nicht hinreichend wahrnehmbar sein werden. Dies ist jedoch offenbar ein (berechtigtes) Kernanliegen des Antragstellers, da es für einen funktionierenden Ablauf und die Zweckerreichung einer Versammlung essentiell ist, dass zumindest die eigenen Teilnehmer erreicht werden. Dass dem Antragsteller etwa der Einsatz einer Beschallungsanlage bzw. Megafons ohne entsprechende Lautstärkebegrenzung für Redebeiträge oder sonstige Durchsagen erlaubt ist, ändert daran nichts. Vielmehr geht daraus gerade hervor, dass die Antragsgegnerin offenbar ebenfalls annimmt, dass bei der verfügbaren Lautstärkebegrenzung die Wahrnehmbarkeit der Redebeiträge wesentlich eingeschränkt sein würde. Allerdings können – wie offenbar hier – ebenso Musikdarbietungen Teil des kommunikativen Anliegens sein; dies erscheint in Anbetracht des Versammlungsthemas auch nicht von vornherein abwegig zu sein. Die Lautstärke ist hier im Hinblick auf das geltende Abstandsgebot und der daraus folgenden Länge des Aufzuges zudem von besonderer Bedeutung.

Demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass die Beschränkung der grundsätzlichen Lautstärke der Verstärkeranlagen auf 70 dB(A) – gemessen zehn Meter von der Schallquelle – zwingend notwendig ist, um die ebenfalls berechtigten Interessen der Versammlungsteilnehmer selbst, aber auch der eingesetzten Ordnungskräfte sowie von Passanten und Anwohnern an der Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung zu wahren. Soweit die eingesetzten Ordnungskräfte im Rahmen des Arbeitsschutzes vor einer übermäßigen Lärmbelästigung und einer dadurch möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung zu schützen sind, bestimmt die Richtlinie 2003/10/EG über „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“, welche durch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (Lärm-VibrationsArbSchV, BGBl. I S. 261) in das nationale Recht umgesetzt wurde, 85 dB(A) als Grenzwert für die Lärmexposition von Arbeitnehmern (vgl. dort § 6). Dieser auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Wert erscheint als übliche und geeignete Grenze für die Lautstärke, die den auf einer Versammlung tätigen Ordnungskräften zuzumuten ist (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 13. Februar 2012 – 3 L 257/10 –, juris, Rn. 12; VG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Mai 2021 – 3 K 1937/21 –, juris, Rn. 32; VG Bremen, Beschluss vom 15. Oktober 2020 – 5 V 2212/20 –, juris, Rn. 49). Als geeigneter Messort ist ein Punkt fünf Meter vor

der jeweiligen Geräuschquelle zu wählen, da nicht ersichtlich ist, dass sich die eingesetzten Ordnungskräfte regelmäßig und/oder dauerhaft näher an den Geräuschquellen aufhalten müssen (so auch OVG LSA, Beschluss vom 13. Februar 2012, a.a.O., Rn. 12; VG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Mai 2021, a.a.O., Rn. 32).

Die Beschränkung auf eine niedrigere Lautstärke als 85 db(A) erscheint in diesem Einzelfall – jedenfalls sofern etwa die Lautsprecher nicht in Richtung der (Wohn-)Bebauung ausgerichtet sind – auch auf Grundlage der im Rahmen der summarischen Prüfung vorliegenden Erkenntnismittel nicht zwingend erforderlich, um die berechtigten Belange der Versammlungsteilnehmer, Passanten und Anwohner zu schützen. Hinsichtlich der Versammlungsteilnehmer und Passanten ist schon nicht erkennbar, dass sie der herrschenden Lautstärke in einem stärkeren Maße als die eingesetzten Ordnungskräfte ausgesetzt sind und daher eines höheren Schutzes bedürfen. Im Gegenteil befinden sich die Teilnehmer freiwillig auf der Versammlung und können diese jederzeit, gegebenenfalls auch kurzfristig, verlassen. Bezüglich der Passanten ist ohnehin davon auszugehen, dass sie einer möglichen Lärm-belästigung nur im Vorbeigehen und damit nur für einen sehr kurzen Zeitraum ausgesetzt sind (vgl. dazu VG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 7 K 4455/21 –, S. 15 f. BA).

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner dürfte sich die Antragsgegnerin zwar grundsätzlich dem Grunde nach zu Recht an den Immissionswerten der TA Lärm als Richtschnur orientiert haben (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 2. Juli 2021 – 1 L 353/21 –, juris Rn. 10 m.w.N.; hierzu auch VG Mainz, Beschluss vom 25. Juli 2014 – 1 L 736/14.MZ –, S. 6 BA), wobei diese unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einem demokratischen Staat sowie der konkreten Beeinträchtigungen unter den Umständen des Einzelfalls und nicht streng an den dort festgelegten Grenzwerten anzuwenden sind (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 7 K 4455/21 –, S. 16; VG Bremen, Beschluss vom 15. Oktober 2020, a.a.O., Rn. 48). Jedenfalls aber hat die Messung der Immissionswerte nach Ziffer 6.8 i.V.m. A.3.3.2 i.V.m. A.1.3 der Anlage zur TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten, d.h. bei der hier vorliegenden bebauten Fläche 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des von dem Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes zu erfolgen.

Zwar hat die Antragsgegnerin angegeben, dass im konkreten Fall entlang der Aufzugstrecke regelmäßig zehn Meter – teilweise (z.B. in der Gärtnergasse) nur fünf Meter – Abstand zur (Wohn-)Bebauung gegeben sei, sodass die Festlegung des Messpunktes im Auflagenbescheid nicht von vornherein unsachgemäß sein dürfte. Gleichwohl lässt die Antragsgegnerin bereits unberücksichtigt, dass es sich zum einen um einen Aufzug handelt, mithin um eine Versammlung, die sich fortbewegt. Die Kammer geht dabei davon aus, dass die geräuschintensiven Elemente (z.B. Lautsprecher) zwar nicht in ihrer Anzahl durch die Antragsgegnerin ausdrücklich eingeschränkt, aber über die Versammlung in hinreichenden Abständen verteilt sein werden. Im Gegensatz zu stationären Versammlungen beschränken sich die damit verbundenen erhöhten Schalleinwirkungen (in einem regelmäßigen Abstand von zehn Metern) für die jeweiligen Anwohner, deren Wohngebäude der Aufzug passiert, daher voraussichtlich auf einzelne – wenn auch ggf. mehrmals wiederkehrende – kurzzeitige Hochphasen bzw. Geräuschspitzen. Eine „Dauerbeschallung“ in einer Lautstärke über 70 dB(A) ist infolgedessen zwar im Hinblick auf die Versammlungsteilnehmer festzustellen, nicht hingegen unbedingt bezüglich der (unbeteiligten) Anwohner. Die Lärmbeeinträchtigung kann letztlich dadurch abgemildert und der kommunikative Zweck gleichzeitig im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass die Lautsprecher gerade nicht in Richtung der (Wohn-)Bebauung ausgerichtet sind; weitere mobile Soundsysteme für Musikbeschallung als die auf den Fahrzeugen sind nicht zugelassen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Aufzug an Rosenmontag stattfindet, der zwar in Rheinland-Pfalz kein gesetzlicher Feiertag ist, aber im Stadtgebiet der Antragsgegnerin den zentralen Tag der (Straßen-)Fastnachtszeit als Element des kulturellen Brauchtums darstellt. Zwar können für den Aufzug des Antragstellers nicht exakt die gleichen Maßstäbe gelten wie für den im Jahr 2022 nicht stattfindenden traditionellen Rosenmontagszug des Mainzer Carneval Vereins (vgl. dazu OVG RP, Urteil vom 11. Oktober 2018 – 1 A 11842/17.OVG –, BeckRS 2018, 26165, Rn. 36), allerdings hängt die Zurechnung einer Veranstaltung zum kulturellen Brauchtum nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz nicht davon ab, ob diese streng nach historischem Vorbild gestaltet wird oder ob die Veranstaltung seit vielen Jahren an einem bestimmten Ort stattfindet (vgl. OVG RP, Beschluss vom 13. Februar 2004 – 6 B 10279/04 –, NVwZ-RR 2004, 485). Zwar spre-

chen Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier trotz des ausdrücklichen Mottos lediglich um eine als Fastnachtsveranstaltung verbrämte (politische) Versammlung handelt, die nicht primär der Brauchtumpflege, sondern anderen Zwecken dient; der Bezug zur ebenfalls – etwa durch entsprechende Motivwagen – politisch ausgerichteten Fastnacht kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, zumal der Antragsteller auf der entsprechenden Versammlungswebseite ([www.maskenzug.de](http://www.maskenzug.de)) gerade auf diesen Aspekt ausdrücklich Bezug nimmt. Daher können die ansonsten gegebenen Geräuschbeeinträchtigungen an einem „regulären“ Rosenmontag in den betreffenden Straßenabschnitten, die weit überwiegend an der traditionellen Strecke des Rosenmontagszuges liegen, einfließen, sodass die insoweit anzunehmende jeweils voraussichtlich nur kurzfristigen Überschreitungen des Richtwerts der TA Lärm am maßgeblichen Messpunkt ausnahmsweise als (noch) zumutbar erscheint (vgl. zur Zumutbarkeit von erhöhten Lärmbeeinträchtigungen während des rheinischen Karnevals, was analog für die Mainzer Fastnacht gilt: AG Köln, Urteil vom 14. Januar 2015 – 201 C 132/14 –, juris).

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die durch die Erwägungen des Arbeitsschutzes bestimmte Höchstlautstärke von 85 dB(A) auch ausreicht, um dem Anwohnerschutz noch hinreichend gerecht zu werden, ohne dass dies in Anbetracht der besonderen pandemischen Umstände und dem Tag des geplanten Aufzugs an Rosenmontag verallgemeinerungsfähig wäre.

Nach alledem ist die sofortige Vollziehung von Ziffer 6 der Verfügung jedoch nicht gänzlich auszusetzen, ohne dies von einer Auflage im Sinne von § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO abhängig zu machen. Diese gerichtliche Auflage zur zulässigen Lautstärke dient dem Interessenausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit des Antragstellers und der Gesundheit insbesondere der eingesetzten Polizeibeamten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache und damit aller Voraussicht nach während der kurz bevorstehenden Versammlung. Als sachgerechter Interessenausgleich erscheint nach den bisherigen Ausführungen die Festsetzung einer zulässigen Höchstlautstärke (Mittelungspegel) von 85 dB(A) gemeinsam mit der festgelegten Ausrichtung der Lautsprecher auf den Fahrzeugen (vgl. dazu auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Mai 2021, a.a.O., Rn. 32; VG Bremen, a.a.O., Rn. 49). Diese Auflage dürfte nicht nur die Belange des Lärm- und Gesundheitsschutzes (noch) wahren, sondern auch der effektiven Ausübung des Versammlungsrechts nicht entgegenstehen; die

Vorgaben entsprechen letztlich auch dem ausdrücklichen Begehren des Antragstellers.

III. Die Kostenverteilung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem Ausmaß des gegenseitigen Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten. Insoweit war zu berücksichtigen, dass das Begehren des Antragstellers von vornherein auf die im Tenor als Auflage ausgesprochene Lautstärkebegrenzung gerichtet war; ebenso sollte nach seinen Angaben die Ausrichtung der Lautsprecher auf eingesetzten Fahrzeugen ebenso nach vorne und hinten – nicht jedoch zur Seite – gerichtet sein.

IV. Der Streitwert war hier pro Auflage mit 2.500,00 € festzusetzen (vgl. Ziffer 45.4 des Streitwertkatalogs 2013), sodass sich daraus ein Wert von 5.000,00 € für das Hauptsacheverfahren ergab, der wegen einer zu erwartenden Vorwegnahme der Hauptsache unter Orientierung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs voll anzusetzen war.